

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 82 (1978)
Heft: 1-2

Artikel: Eine neue Schreibhilfe für die Mittel- und Oberstufe
Autor: Jeck, Richard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-309390>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EIN BUNDESGERICHTLICHER ENTSCHEID

Die *Kommission für Rechts- und Versicherungsfragen des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen* (BSF) nahm anlässlich ihrer letzten Sitzung in Bern Kenntnis vom Entscheid des Bundesgerichts in der Angelegenheit *Loup* (staatsrechtliche Beschwerde wegen ungleicher Besoldung von Lehrern und Lehrerinnen im Kanton Neuenburg). Aufgrund einer Orientierung durch die Rechtsanwältin *Christiane Closset-Brunner*, welche vom BSF beauftragt worden war, den Rekurs der Lehrerin zu vertreten, würdigte die Kommission die Bedeutung des bundesgerichtlichen Urteils.

Es hat sich die Frage gestellt: Kann aus Art. 4 der Bundesverfassung («Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich») der Schluss gezogen werden, dass die ungleiche Entlohnung von Männern und Frauen für gleichwertige Arbeit verfassungswidrig ist? *Ja* hat das Bundesgericht geantwortet. — Bedeutet die Verschiedenheit des Geschlechts einen wesentlichen Unterschied, der eine ungleiche Entlohnung rechtfertigt? — *Nein* hat das Bundesgericht geantwortet.

Die Tatsache, dass das Bundesgericht sich im vorliegenden Fall auf die Bundesverfassung stützte und nicht auf internationale Vereinbarungen, ist von Bedeutung. Künftig kann die Schweizerin Art. 4 der Verfassung anrufen, wenn sie im Arbeitsverhältnis trotz gleichwertiger Arbeit schlechter gestellt ist als ihre männlichen Kollegen. Voraussetzung ist allerdings, dass die öffentliche Hand Arbeitgeber ist (Bund, Kanton, Gemeinde); denn nach herrschender Auffassung garantiert Art. 4 der Bundesverfassung die Rechtsgleichheit nur im Verhältnis zwischen Staat und Bürgern und nicht in den Rechtsbeziehungen zwischen Privaten.

Der Entscheid des Bundesgerichts bedeutet einen wichtigen Schritt voran auf dem Weg des Postulats «*Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit*», für das sich der BSF seit langem und nun wiederum durch die Unterstützung des Rekurses *Loup* eingesetzt hat.

Wir möchten Kolleginnen, die weniger verdienen als ihre Kollegen, bitten, uns kurz zu schreiben mit genauen Angaben betr. Ort, Stufe und Gehalt. Vielen Dank!

EINE NEUE SCHREIBHILFE FÜR DIE MITTEL- UND OBERSTUFE

Für die Schreiberziehung der Mittel- und Oberstufe steht im allgemeinen nur noch wenig Zeit zur Verfügung. Eine gut überlegte, sorgfältig vorbereitete und konsequent durchgeführte Schriftpflege ist daher wichtiger als je.

Damit die Motorik eines Menschen voll zum Spielen kommt, dürfen Anleitung und Training nicht zu früh aufhören. Dies gilt ganz besonders für die Feinmotorik, weil das Steuern und Überwachen kleiner und kleinster Bewegungen schwierig ist. Das Schreiben ist eine äusserst differenzierte

Wir bitten Sie als Sprachlehrer,

die Schüler Ihrer Klasse, welche sich in der Fremdsprache nur gehemmt ausdrücken und den Klang der fremden Sprache noch nicht im Gehör haben, auf die SIS-Feriensprachkurse in Frankreich, England oder den USA aufmerksam zu machen.

SIS-Sprachkurse finden während den Frühlings- und Sommerferien statt. Sie dauern 3 bis 4 Wochen. Unterrichtet wird in kleinen Junioren-, Mittel- und Oberstufen-Gruppen. Der Stoff ist flexibel auf den unterschiedlichen Ausbildungsstand der Teilnehmer ausgerichtet.

Informieren Sie sich unverbindlich über die SIS-Feriensprachkurse. Viele Eltern werden Ihnen für Ihre neutrale fachliche Beratung dankbar sein. Rufen Sie uns an. Wir senden Ihnen gerne unsere Unterlagen.

SIS Studienreisen AG
Richard-Wagner-Strasse 6
8027 Zürich, Postfach
Telefon 01 2023925



feinmotorische Tätigkeit, die auf jeder Schulstufe unsere ganz besondere Aufmerksamkeit verdient.

Ein Kind von 10—15 Jahren ist nicht imstande, seine in den ersten drei Schuljahren erworbene Schrift ohne Anleitung zu einer brauchbaren Lebensschrift zu gestalten. Wird die Schriftentwicklung dem Zufall überlassen, treten verhängnisvolle Folgen ein, und es ist zu befürchten, dass die Vorarbeit der vorangegangenen Schuljahre grösstenteils zunichte gemacht wird. Es kann wohl nicht bestritten werden, dass die Schriftpflege auf der Mittel- und Oberstufe oft stiefmütterlich behandelt und vernachlässigt wird. Dies ist zu bedauern, denn gerade diese Jahre bringen fruchtbare Momente der Schreiberziehung: hier kann und muss der junge Mensch Rhythmus erleben, schöne Form empfinden, durch Haltung Halt gewinnen, und es entspricht einem natürlichen Bedürfnis, seine Leistung — und dies gilt auch für die Schreibleistung — in gesunder, sportlicher Art zu steigern.

Das kann aber nicht durch blosses Viel- und Abschreiben erreicht werden. Ein neuzeitlicher Schreibunterricht fusst auf dem rhythmischen Prinzip, das heisst auf natürlichen Bewegungseinheiten mit einem betonten und einem unbetonten Element. Dem Schüler muss daher Gelegenheit geboten werden, sich fortwährend rhythmisch zu betätigen. — Durch mehrmaliges lockeres Überfahren vorgespurter und selbstskizzierter Übungen in verschiedenen Grössen entstehen klare Bewegungsvorstellungen, die Voraussetzung für gute Formen sind. — Das Entwerfen und Bereitstellen solcher Übungen ist zugegebenermassen schwierig, zeitraubend und nicht jedermanns Sache.

Die neue «*Schreibhilfe*» von Ingold möchte nun dem Lehrer einen Teil dieser Vorbereitungsarbeiten abnehmen, damit er sich vermehrt mit dem «Wie» des Vorgehens befassen kann. — Eine methodische Beilage zeigt auf, wie man den Übungsstoff zweckmässig verwendet und welche zusätzlichen Massnahmen getroffen werden müssen, damit dem Leitsatz «Vom Grossen zum Kleinen» Genüge getan wird. Wenn der Lehrer ausserdem noch ein gutes Lehrmittel verwendet und die Arbeit mit der «*Schreibhilfe*» nach dem «Dreisäulenprinzip» Haltung — Bewegung — Form aufbaut, darf wohl mit einer spürbaren Verbesserung der Schriftqualität und der Schreibleistungen gerechnet werden.

Die Firma Ernst Ingold + Co. AG, 3360 Herzogenbuchsee, ist gerne bereit, Interessenten auf Wunsch eine *Schreibhilfe* für die Mittel- und Oberstufe kostenlos zur Prüfung zuzustellen.

Richard Jeck, Präsident der Werkgemeinschaft
für Schrift und Schreiben

BUCHBESPRECHUNGEN

(Die Redaktion übernimmt für eingegangene Rezensionsexemplare weder eine Besprechungs- noch Rücksendeverpflichtung.)

Schweizer Lyrik des zwanzigsten Jahrhunderts. Herausgegeben von *Bernd Jentzsch*. Gebunden Fr. 34.—. Benziger-Verlag, Zürich.

Schweizer Lyrik des zwanzigsten Jahrhunderts: Bernd Jentzschs Handatlas über alle lyrischen Provinzen der Schweiz unternimmt den Versuch, eine repräsentative Übersicht über die Entwicklung der letzten acht Jahrzehnte zu geben. Die Gedichte aus vier Sprachregionen wurden zusammen-